



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am: 19. Dezember 2012

Rechtien
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

10 K 6994/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch und andere, Hohenzollernstraße 25,
30161 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom
AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

w e g e n einer Zurruesetzung

hat Richter am Verwaltungsgericht Kacza als Einzelrichter der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2012

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 26. August 2011 und der zugehörige Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2011 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die im Jahre 1960 geborene Klägerin trat am 1. Dezember 1981 als Angestellte in den Dienst der damaligen Deutschen Bundespost. Nach bestandener Prüfung für den mittleren nichttechnischen Fernmeldedienst wurde sie am 1. November 1987 als Fernmeldeassistentin in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und am 1. Mai 1988 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Ihre letzte Beförderung zur Fernmeldehauptsekretärin erfolgte am 26. Mai 2006. Unter dem 1. April 2004 war der seinerzeit mit dem Aufgabenbereich „Bearbeiten von Kundenaufträgen und Rechnungsreklamationen“ bei der Kundenniederlassung Mönchengladbach tätigen Klägerin, die daraufhin zu ihrem in Hannover wohnenden Ehemann verzog, ein sogenannter alternierender Telearbeitsplatz genehmigt worden, auf dem sie fortan ihre kundenberatenden Aufgaben wahrnahm. Im Jahre 2007 wurde der Klägerin eine unter Beibehaltung ihres Telearbeitsplatzes auszuübende Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Dienstort Düsseldorf zugewiesen. Mit der im Rahmen des anschließenden Widerspruchsverfahrens gegebenen Begründung, dass die Klägerin die besonderen (fachlichen) Anforderungen, die an in Telearbeit beschäftigte Mitarbeiter gestellt würden, nicht mehr erfülle, widerrief die Deutsche Telekom AG unter dem 2. Februar 2010 die Genehmigung zur Einrichtung des Telearbeitsplatzes mit Wirkung vom 1. Mai 2010. Der Widerspruchsbescheid vom 30. August 2010 wurde bestandskräftig.

Nachdem die Klägerin seit dem 3. November 2010 durchgehend erkrankt war, veranlasste die Deutsche Telekom AG unter dem 17. Januar 2011 die Durchführung einer sozialmedizinischen Untersuchung der Klägerin. Deren Vorgesetzter hatte sich zuvor wie folgt geäußert:

„Auffälligkeiten im Dienst: Aus gesundheitlichen Gründen macht Frau [REDACTED] keinen Callflow (Teil der Arbeitsplatzbeschreibung). Konfliktgespräche konnte sie nicht führen, da Frau [REDACTED] nicht belastbar erscheint. Die Tageserkrankungen haben immer mehr zuge-

nommen. Festgestellt wurde auch Konzentrationsmangel und der Eindruck, dass sie nicht belastbar wirkt (nervös). Gegen Verkaufsgespräche hat sie sich immer gewehrt („Das könne sie nicht und wäre auch nicht ihr Ding“). Wegen fehlender Selbständigkeit wurde auch der Heimarbeitsplatz aus betrieblichen Gründen gekündigt. Auch dort wurde kein Callflow ausgeübt. Es war keine ausreichende Eigenständigkeit bzw. kein eigenverantwortliches Arbeiten gegeben.“

Unter dem 10. Februar 2011 diagnostizierte der Facharzt für Arbeitsmedizin/Sozialmedizin/Umweltmedizin Dr. [REDACTED] bei der Klägerin eine Angststörung mit typischer Symptomatik, welche so stark ausgeprägt sei, dass eine Einsatzfähigkeit für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder ähnliche Beschäftigungen nicht bestehe. Im Hinblick auf eine laufende ambulante psychotherapeutische Behandlung der Klägerin schlug Dr. [REDACTED] eine Nachuntersuchung nach einem Monat vor. Diese fand am 1. April 2011 statt und führte unter Berücksichtigung eines fachärztlichen Befundberichtes und eines Wiedereingliederungsplanes der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 13. März 2011 zu folgender Beurteilung:

„Frau [REDACTED] befindet sich wegen (der Angststörung mit gebesserter Beschwerdesymptomatik) auch weiterhin in fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Durch die bisherige ambulante Therapie ist es bei Frau [REDACTED] zu einer deutlichen Besserung des Beschwerdebildes gekommen, so dass sich bei ihr die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung nach folgendem Schema empfiehlt: 11.04.11 – 17.04.11 3 Stunden täglich, 18.04. – 08.05.11 4 Stunden täglich, 09.05.11 – 22.05.11 6 Stunden täglich. Ab dem 23.05.11 besteht voraussichtlich wieder vollschichtige Einsatzfähigkeit. . . . Unabhängig gelten jedoch folgende Einschränkungen auf Dauer: keine Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck, keine Wechsel- oder Nachtschicht, nur Einsatz im Tagesdienst mit einem Zeitfenster von 07.00 – 18.00 Uhr, Heim-/Telearbeitsplatz medizinisch erforderlich.“

Mit Schreiben vom 5. April 2011 forderte die Deutsche Telekom AG die Klägerin auf, sich zwecks Durchführung einer Wiedereingliederungsmaßnahme am 11. April 2011 an ihrem Arbeitsplatz in Düsseldorf einzufinden. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass sie für die Fahrt nach Düsseldorf und zurück täglich 6 Stunden benötigen würde. Daraufhin nahm die Deutsche Telekom AG die Aussage im Gutachten des Dr. [REDACTED] für die Klägerin sei ein Heim-/Telearbeitsplatz „medizinisch erforderlich“, sowie die Tatsache, dass sich diese für einen solchen als ungeeignet erwiesen habe, zum Anlass für die unter dem 3. Mai 2011 getroffene Feststellung ihrer dauernden Dienstunfähigkeit. Der ihr bekanntgegebenen Absicht, sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, widersprach die Klägerin mit der Begründung, dass ihre Erkrankung maßgeblich mit dem ihr an ihrem letzten Arbeitsplatz zugemuteten „Verkaufsdruck“, dem sie nicht gewachsen sei, zusammenhänge und die Annahme ihrer Dienstunfähigkeit schon deshalb nicht rechtfertige, weil ein Einsatz im Verkauf nicht zum Kernbereich der einer Beamtin des mittleren Fernmeldedienstes obliegenden Aufgaben gehöre. Im Übrigen sei dem Gutachten des Dr. [REDACTED] zu entnehmen, dass dieser von einer nach erfolgter Wiedereingliederungsmaßnahme zu erwartenden vollen Dienstfähigkeit ausgehe.

Mit Bescheid vom 26. August 2011 versetzte die Deutsche Telekom AG die Klägerin mit Ablauf des Monats August wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand und begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Dr. [REDACTED] habe in seinem Gutachten vom 1. April 2011 u.a. ausgeführt, dass die Klägerin nur bei einem Einsatz auf einem Heim-/Telearbeitsplatz dienstfähig sei. Die Voraussetzungen hierfür erfülle sie jedoch nicht, da sie sich ausweislich des Ergebnisses einer Überprüfung der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH, welches zum Widerruf der ihr erteilten Genehmigung alternierender Telearbeit geführt habe, für einen solchen Arbeitsplatz als nicht (mehr) geeignet erwiesen habe.

Den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch wies die Deutsche Telekom AG mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2011 zurück und ordnete gleichzeitig die sofortige Vollziehung des Zuruhesetzungsbescheides an.

Die Klägerin hat am 19. November 2011 Klage erhoben, mit der sie u.a. weiterhin geltend macht, nicht dienstunfähig zu sein. Soweit sie Dr. [REDACTED] nur unter der Voraussetzung ihres Einsatzes auf einem Telearbeitsplatz für dienstfähig gehalten habe, sei diese Einschätzung unzutreffend und lasse sich insbesondere auch nicht schlüssig aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten herleiten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 26. August 2011 und den zugehörigen Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, dass die Klägerin die Anforderungen an das Leistungsvermögen einer Beamtin des mittleren nichttechnischen Dienstes, zu denen insbesondere Belastbarkeit, Bildschirmtauglichkeit für ggf. lange Arbeitsphasen am PC, ein hohes Maß an Flexibilität, Stressresistenz, Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Umgang mit Kunden und zum Arbeiten unter Zeitdruck gehörten, nicht mehr erfüllen könne. Dies ergebe sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Dr. [REDACTED] vom 1. April 2011, auf der die durch den Dienstvorgesetzten der Klägerin nach pflichtgemäßen Ermessen getroffene Feststellung ihrer Dienstunfähigkeit beruhe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 26. August 2011 und der zugehörige Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2011 sind rechtswidrig.

Nach § 44 Abs. 1 BBG ist die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauerhaft unfähig (dienstunfähig) ist (Satz 1). Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstunfähigkeit wieder voll hergestellt ist (Satz 2). In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (Satz 3). Diese Bestimmungen gelten auch für die bei der Deutschen Telekom AG eingesetzten Beamten der früheren Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG).

Die Rechtmäßigkeit der Zurruesetzung eines Beamten beurteilt sich danach, ob die Behörde nach den ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnissen annehmen durfte, dass der Betroffene dauernd dienstunfähig ist. Maßstab für die Beurteilung der Dienstfähig- bzw. Dienstunfähigkeit ist dabei nicht das von dem Beamten auf einem bestimmten Dienstposten zuletzt wahrgenommene Amt im konkret-funktionellen, sondern das ihm übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinne,

vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. Oktober 1997 - 2 C 7.97 -, BVerwGE 105, 267 = Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 22, und vom 27.11.2008 - 2 B 32/08 -, juris, m.w.N. ,

im vorliegenden Fall also das Amt einer Fernmeldehauptsekretärin. Der Behörde kommt bei der Beurteilung der Frage, ob der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist bzw. seine Dienstunfähigkeit aufgrund langfristiger Erkrankung und negativer Prognose vermutet werden kann, kein gerichtsfreier Beurteilungsspielraum zu. Vielmehr unterliegt die getroffene Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit der vollen gerichtlichen Kontrolle. Diese schließt auch Feststellungen und/oder Schlussfolgerungen in ärztlichen Gutachten mit ein,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Januar 2010 - 1 A 2211/07 -, juris, m. w. N. .

Ärztliche Gutachten zur Frage der Dienstunfähigkeit von Beamten müssen hinreichend und nachvollziehbar begründet sein. Bei der Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG muss insbesondere plausibel sein, dass keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist,

vgl. zur Nachvollziehbarkeit ärztlicher Gutachten OVG NRW, Urteile vom 9. Mai 2011 - 1 A 440/10 -, 22. Januar 2010 - 1 A 2211/07 - und vom 29. Oktober 2009 - 1 A 3598/07 -, alle juris.

Gemessen an diesen Vorgaben kann der angefochtene Zurruesetzungsbescheid keinen Bestand haben. Soweit darin zur Begründung der angeblichen Dienstunfähigkeit der Klägerin auf das Gutachten des Dr. [REDACTED] vom 1. April 2011 Bezug genommen wird, ist zunächst festzustellen, dass die in diesem Gutachten getroffene ärztliche Prognose lautet, die Klägerin werde nach einer beginnend mit dem 11. April 2011 stufenweise erfolgenden Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess voraussichtlich bereits ab dem 23. Mai 2011 wieder vollschichtig einsatzfähig sein. Dass die hierbei von Dr. [REDACTED] gemachten Einschränkungen „keine Arbeiten unter Verkaufs- und Zeitdruck“, „keine Wechsel- oder Nachtschicht“ und „nur Einsatz im Tagesdienst in einem Zeitfenster von 07.00 – 18.00 Uhr“ jedenfalls nicht von derartigem Gewicht sind, dass es der Deutschen Telekom AG von vornherein als ausgeschlossen erscheinen musste, die Klägerin amtsangemessen oder – zur Vermeidung einer Zurruesetzung – notfalls auch mit einer geringerwertigen Tätigkeit (vgl. § 44 Abs. 3 BBG) beschäftigen zu können, dürfte auf der Hand liegen. Soweit die Deutsche Telekom AG die Tatsache, dass Dr. [REDACTED] darüber hinaus den Einsatz der Klägerin auf einem Heim-/Telearbeitsplatz für „medizinisch erforderlich“ gehalten hat, zum Anlass genommen hat, die Klägerin mangels einer Einsatzmöglichkeit auf einem derartigen Arbeitsplatz in den Ruhestand zu versetzen, findet sich im Gutachten vom 1. April 2011 nicht einmal ansatzweise ein Anhaltspunkt für die Berechtigung dieser von Dr. [REDACTED] für notwendig gehaltenen Verwendungseinschränkung. Dies gilt um so mehr, als Dr. [REDACTED] der Klägerin in seinem Gutachten eine „deutliche Besserung“ des von ihm am 10. Februar 2011 festgestellten Beschwerdebildes attestiert, eine stufenweise erfolgende Wiedereingliederung empfohlen und das (danach zu erwartende) Leistungsvermögen bezogen auf allgemeine Bürotätigkeiten, Flexibilität, Anpassungs- und Konzentrationsfähigkeit sowie Bildschirmtauglichkeit als „vorhanden“ bezeichnet hat. Mit dem bloßen Hinweis darauf, dass sich die Klägerin in der Vergangenheit – was ja angesichts der für den Widerruf der Genehmigung zur Einrichtung eines alternierenden Telearbeitsplatzes angeführten Gründe durchaus zutreffen mag – für die Arbeit auf einem Heim-/Telearbeitsplatz als ungeeignet erwiesen habe, ist ihre Zurruesetzung folglich nicht zu rechtfertigen. Dass diese auch nicht damit begründet werden kann, dass die Klägerin ausweislich einer im Verwaltungsvorgang enthaltenen Stellungnahme ihres Teamleiters im Anschluss den Wegfall der Möglichkeit ihrer weiterhin zu Hause erfolgenden Beschäftigung keinerlei Eigeninitiative bei der Suche nach einer anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit gezeigt haben soll und im Übrigen gegen die dienstliche Anordnung, an der für sie in Düsseldorf vorgesehenen Wiedereingliederungsmaßnahme, eingewandt hat, in diesem Fall täglich sechs Stunden für die tägliche An- und Abreise zu benötigen, versteht sich von selbst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

